



**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNSBERG**

**Genehmigungsbescheid**

53-DO-0090/16/3.6.2-Tu

Vom 12. September 2017

Auf Antrag der

**Firma**

**thyssenkrupp Steel Europe AG,**

**Kaiser-Wilhelm-Str. 100,**

**47166 Duisburg**

vom 05.12.2016, wird die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissions-schutzgesetz - BImSchG) 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298, 1301), in Verbindung mit § 24a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298, 1304),

**für die wesentliche Änderung des Kaltwalzwerkes mit Beize und Glühen**

am Standort 44145 Dormund, Eberhardstr. 12, Gemarkung Kirchderne, Flur 7, Flurstück 785

erteilt.

## **I. Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

1. Die Umstellung der Brennergase verschiedener Anlagen von Kokereigas auf Erdgas.
2. Austausch der drei Brenner des Röstofens in der Regeneration (für Erdgas geeignete Hochtemperatur-Brenner)
3. Installation einer neuen oberirdischen Erdgaseinspeisung vom bestehenden Versorgungsnetz von der Stütze C0 in Halle 3 zur neuen Erdgasdruckregelanlage der Regeneration
4. Der Abgasvolumenstrom der Regeneration Quelle D716 bleibt wie 1989 genehmigt bei 15.000 Nm<sup>3</sup>/h. Der in dem Bescheid vom 30.09.1996 genannte Wert von 9.400 Nm<sup>3</sup>/h war ein Schreibfehler.
5. Reduzierung des Abgasvolumenstroms an dem Oxidbunker 3, Quelle 701, von 16.500 Nm<sup>3</sup>/h auf 15.000 Nm<sup>3</sup>/h
6. Ertüchtigung der Brenner in den H<sub>2</sub>-Haubenglühen durch Austausch der Brennerereinsätze, Gasmagnetventile, Mengeneinstellarmaturen und Gasmessblenden sowie Neukalibrierung aller Brenner
7. Installation einer neuen oberirdischen Erdgaseinspeisung vom bestehenden Versorgungsnetz von der Stütze 14 in Halle 5 zur neuen Erdgasdruckregelanlage der Haubenglühe und Anpassung an die 8 H<sub>2</sub>-Haubenglühsöckel
8. Ertüchtigung der Brenner in der Contiglühanlage durch Austausch der Gasmessblenden und Neukalibrierung
9. Installation einer neuen oberirdischen Erdgaseinspeisung in Halle 15 zur neuen Erdgasdruckregelanlage der Contiglühe
10. Erhöhung des Abgasvolumens der Contiglühe, Quelle 724, von 44.600 Nm<sup>3</sup>/h auf 59.000 Nm<sup>3</sup>/h. In diesem Abgasvolumenstrom sind die 9.860 Nm<sup>3</sup>/h der Wiederaufheizzone enthalten, die vorher über die Quelle 5 abgeführt wurden. Über die Quelle 5 wird - wie bisher- nur noch das Schutzgas abgeführt.
11. Reduzierung des Grenzwertes für NO<sub>x</sub> von 0,50 g/m<sup>3</sup> auf 0,35 g/m<sup>3</sup> an der Contiglühe
12. Stilllegung der HN<sub>x</sub> Glühen
13. Verzicht auf eine kontinuierliche Messung bei einem Staubgrenzwert von 20 mg/m<sup>3</sup>.

Die Gesamtkapazitäten des Kaltwalzwerkes von 2.520.000 t/a Kaltband und der gekoppelten Durchlaufbeize von 2.592.000 t/a bleiben unverändert.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht:

Bei der in Rede stehenden Anlage (Beize mit Nebeneinrichtungen) handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben und mit diesem Bescheid festgestellt. Der Bericht dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Ausgangszustandsbericht für den Standort Dortmund Westfalenhütte der thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Str. 100, 47166 Duisburg von der Fa. Wessling GmbH vom 05.05.2017; letztmalig ergänzt am 04.08.2017 in Verbindung mit den Ausführungen zum AZB in Fach 5 der Antragsunterlagen.

**II. Anzeige gemäß § 67 BImSchG**

Auf die Anzeigebestätigung gemäß §67 BImSchG des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Dortmund

vom 02.06.1975 - G 466/75

wird Bezug genommen.

**III. Anzeigen gemäß § 15 BImSchG**

Die Anzeigen der Bezirksregierung Arnsberg

vom 29.05.2007

vom 26.10.2009

vom 21.04.2010

vom 26.04.2013

vom 28.11.2013

vom 11.06.2015

vom 07.12.2016

**IV. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten Arnsberg, des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Dortmund und des Staatlichen Umweltamtes Hagen

vom 08.02.1977 - 23.8851.6 - G 131/76 -,  
vom 15.02.1979 - 23.8851.6 - G 145/78 -,  
vom 01.07.1982 - 23.8851.6 - G 40/82 -,  
vom 14.10.1983 - 23.8851.6 - G 78/83 -,  
vom 28.09.1984 - 23.8851.6 - G 137/83 -,  
vom 25.06.1984 - 23.8851.6 - G 1/84 -,  
vom 20.11.1984 - 23.8851.6 - G 87/84 -,  
vom 09.10.1987 - 2120 - G 86/87 -,  
vom 27.07.1989 - 2120 - G 39/89 -,  
vom 10.07.1990 - 2120 - G 9/90 -,  
vom 23.07.1990 - 2120 - G 53/90 -,  
vom 30.09.1996 - G 41.069/96/0306.2 -,  
vom 14.04.1997 - G 41.039/96/0306.2 -,  
vom 28.04.1997 - G 41.013/97/0306.2 -,  
vom 28.04.1999 - G 41.139/97/0306.2 -,  
vom 08.07.2000 - G 41.028/00/0306.2 -,  
vom 18.07.2000 - G 41.015/00/0306.2 -  
vom 14.02.2002 - G 41.091/01/0306.2 -  
vom 20.11.2003 Änderung G9/90 - 2886-SB/KS  
vom 06.12.2011 – 53-DO-0111/11/0306.2ABB

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

## **V. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Abschrift ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Angehörigen der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

### **2. Frist für die Errichtung und den Betrieb**

Die geänderten Anlagenteile müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden. Andernfalls erlischt die Genehmigung.

### **3. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage**

Der Bezirksregierung Arnsberg ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen.

4. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

5. Nebenbestimmungen zur Emissionsbegrenzung und zum Immissionsschutz

Lärmschutz

5.1 Nach Errichtung und Betrieb der durch das Vorhaben geänderten Anlagenteile dürfen die von der Gesamtanlage (Kaltwalzwerk mit zugehöriger Beize) und dem zugehörigen innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschimmissionen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Werkes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen einzuhaltenen Immissionsrichtwerte -Gesamtbelastung - beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503), geändert am 01.06.2017.

Insbesondere müssen die Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche vor dem folgenden Wohnhaus die dort einzuhaltenen Immissionswerte

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
IP 1 Rüschebrinkstr. 335	MI	60 dB(A)	45 dB(A)

um mindestens **6 dB (A)** unterschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), geändert am 01.06.2017, zu messen und zu bewerten.

- 5.2 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschimmissionen an dem unter Nebenbestimmung 5.1 genannten Einwirkungsort durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V . m. 41. BImSchV bekanntgegebener Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.  
Es ist nur eine Nachtmessung durchzuführen.

Hinweis:

Die zurzeit bekanntgegebenen Messinstitute sind der Anlage 1 des Gemeinsamen Runderlasses „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Luft verunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924) bzw. der Datenbank ReSyMeSa- Recherchesystem Messstellen und Sachverständige [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Über das Ergebnis der auf Verlangen durchzuführenden Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf-Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung (E-Mail Adresse: [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) zu erstellen.

## Luftreinhalung

### Regeneration, Lösekolonne

- 5.3 Die Emissionen im gereinigten **Abgas des Sprühröstofens** dürfen an der Quelle D 716 die nachfolgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

**Gesamtstaub:** **20 mg/m<sup>3</sup>**

gasförmige anorganische Chlorverbindungen,  
angegeben als **Chlorwasserstoff:** **30 mg/m<sup>3</sup>**

**Stickstoffoxide** (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid),  
angegeben als Stickstoffdioxid: **0,35 g/m<sup>3</sup>**

- 5.4 Die Emissionen im gereinigten Abgas der **Lösekolonne** dürfen an der Quelle D 717 die nachfolgenden Grenzwerte nicht überschreiten

**Gesamtstaub:** **20 mg/m<sup>3</sup>**

gasförmige anorganische Chlorverbindungen,  
angegeben als **Chlorwasserstoff:** **10 mg/m<sup>3</sup>**

### KW 3, Haubenglühen

- 5.5 Die Emissionen im Abgas der **Haubenglühen** dürfen an der Quelle D732 den nachfolgenden Emissionsgrenzwert nicht überschreiten:

**Stickstoffoxide** (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid),  
angegeben als Stickstoffdioxid: **0,50 g/m<sup>3</sup>**

### KW 3, Contiglühe

- 5.6 Die Emissionen im Abgas der Conti-Glühe dürfen an der Quelle D 724 den nachfolgenden Emissionsgrenzwert nicht überschreiten:

**Stickstoffoxide** (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid),  
angegeben als Stickstoffdioxid: **0,35 g/m<sup>3</sup>**

### Hinweis:

Die in den Nummern 5.5 + 5.6 genannten Emissionsgrenzwerte für NO<sub>x</sub> beziehen sich auf ein Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 % und auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- 5.7 Die unter Ziffer 5.3, 5.5 - 5.6 genannten luftverunreinigenden Emissionen im Abgas sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Durchführung der Gasumstellung und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ab-

lauf von drei Jahren von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

- 5.8 Die Bezirksregierung Arnsberg, behält sich vor die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 5.4 durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Hinweis:

Die zurzeit bekanntgegebenen Messinstitute sind der Anlage 1 des Gemeinsamen Runderlasses „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Luft verunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924) bzw. der Datenbank ReSyMeSa- Recherchesystem Messstellen und Sachverständige [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- 5.9 Die Messplanung, die Auswahl der Messverfahren sowie die Auswertung / Beurteilung der Messergebnisse hat nach den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 der TA Luft 2002 zu erfolgen.
- 5.10 Die notwendigen Messplätze und Probenahmestellen sind fest einzurichten und die Empfehlungen der Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) zu beachten. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.
- 5.11 Der Bezirksregierung Arnsberg, ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messung mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 5.12 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf-Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung (E-Mail Adresse: [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) vorzulegen.
- 5.13 Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er soll dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) entsprechen.

- 5.14 Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Anlage 2 des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924) zu erstellen.
- 5.15 Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung die in dieser Anordnung festgelegten Emissionsbegrenzungen überschreitet.
- 5.16 Die beim Betrieb der Anlagen auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe:
- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
  - b) der Art,
  - c) der Ursache,
  - d) des Zeitpunktes
  - e) der Dauer,
- der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren. In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen.
- 5.17 Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.
- 5.18 Störungen an den Abluftreinigungsanlagen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage sind der Bezirksregierung Arnsberg, per elektronischer Post (E-Mail Adresse: [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de) unverzüglich mitzuteilen.

## 6. Nebenbestimmungen zur Störfallverordnung

- 6.1 Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht ist mit der Inbetriebnahmeanzeige vorzulegen. Die Teilsicherheitsberichte für Anlagen, die nach der Änderung nicht mehr sicherheitsrelevant sind, verlieren ihre Gültigkeit. Dies sollte auch in der Inbetriebnahmeanzeige nochmal offiziell mitgeteilt werden.

## 7. Nebenbestimmungen zum AZB

- 7.1 Für den Gegenstand der Änderungsgenehmigung gilt der Ausgangszustandsbericht (AZB) für Boden und Grundwasser der Wessling GmbH vom 05.05.2017; letztmalig ergänzt am 04.08.2017, in Verbindung mit den Ausführungen zum AZB in Fach 5 der Antragsunterlagen.

7.2 Die im Bescheid vom 12.09.2017; Az.: 53-DO-0091/16/3.6.2–Tu unter Nr. 9 gemachte Nebenbestimmung ist auch für die geänderte Anlage maßgebend.

## 8. **Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b), 3c der 9. BImSchV**

### 8.1 Nebenbestimmung zur Überwachung des Bodens

8.1.2 Die im Bescheid vom 12.09.2017; Az.: 53-DO-0091/16/3.6.2–Tu unter Nrn. 10.1 gemachten Nebenbestimmungen und Hinweise sind auch für die geänderte Anlage maßgebend.

### 8.2 Nebenbestimmung zur Überwachung des Grundwassers

8.2.1 Die im Bescheid 12.09.2017; Az.: 53-DO-0091/16/3.6.2–Tu unter Nrn. 10.2 gemachten Nebenbestimmungen und Hinweise sind auch für die geänderte Anlage maßgebend.

## **VI. Hinweise**

1. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162. sind zu beachten und einzuhalten.
2. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umweltschadensanzeigeverordnung – vom 21.02.1995 (GV.NRW.S.196/SGV.NRW.28), zuletzt geändert am 21.10.2014 (GV.NRW. S. 679) ist zu beachten.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung - § 16 Abs. 1 BImSchG -).
4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG ).
5. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die im Bescheid unter Nr. V/2 genannte Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist.

## **VII. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1.	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
2.	Anschreiben vom 05.12.2016	3 Blatt
3.	ISO- Zertifikat	4 Blatt
4.	Antragsformulare vom 05.12.2016	8 Blatt
5.	Kostenaufstellung	2 Blatt
6.	Erläuterungen zum Antrag	5 Blatt
7.	Erklärungen Einbindung Betriebsrat, Arbeitssicherheit, Betriebsarzt	2 Blatt
8.	Aussage §5 Abs.3 BImSchG	2 Blatt
9.	Formulare 2-8	14 Blatt
10.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	5 Blatt
11.	Aussage zu Emissionen	7 Blatt
12.	Stellungnahme zur Störfallverordnung	10 Blatt
13.	Aussagen zum Arbeitsschutz	58 Blatt
14.	Sicherheitsdatenblatt	17 Blatt
15.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	8 Blatt
16.	Topographische Karte	2 Blatt
17.	Deutsche Grundkarte	2 Blatt
18.	Rohrleitungsplan Erdgasnetz	2 Blatt
19.	Brennerunterlagen	5 Blatt

## **VIII. Gründe**

Die Firma betreibt am Standort 44145 Dortmund, Eberhardstr. 12, ein Kaltwalzwerk mit Glühen und einer Beisanlage mit zugehörigen Nebeneinrichtungen im täglichen 3-Schichtbetrieb.

Hierbei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage, die gemäß §67 BImSchG angezeigt wurde und vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Dortmund

am 02.06.1975 - G 466/75 bestätigt worden ist und für deren Veränderungen bzw. Erweiterungen Genehmigungen nach den Bestimmungen der §§ 15/16 Bundes-Immissionsschutz-gesetz (BlmSchG) erforderlich waren und auch erteilt worden sind.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.6.2 in Verbindung 3.10.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV -) in der Neufassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) genannten Anlagen

zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite ab 650 Millimeter,

zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr.

Mit Antrag vom 05.12.2016 beantragt die Firma nun die im Genehmigungstenor aufgeführten Änderungen an vorhandenen Anlagen.

Das beschriebene Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BlmSchG, in Verbindung mit Nr. 3.6.2 (Kaltwalzwerk) und 3.10.1 (Beize, Regeneration) des Anhanges der 4. BlmSchV.

Die Beize gehört weiterhin zu den unter Nummer 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749, 2753), genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr.

Da sie dort mit der Kennung „A“ versehen ist, ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit §§ 3c Satz 1 und 3 UVPG vorgesehen, ob nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 des UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Mit dem Vorhaben ist keine Kapazitätserhöhung der Anlagen verbunden. Die Umstellung von Kokereigas (Ferngas) auf Erdgas bewirkt nur eine Verbesserung der Luftemissionssituation. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 3 Satz 2 UVPG am 04.02.2017 im Amtsblatt Nr.5 der Bezirksregierung Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz-ZustVU vom 11.12.2007 (GV.NRW.S.662), zuletzt geändert am 08.11.2016 (GV. NRW. S. 978).

Das Verfahren für die Erteilung des Bescheides ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Geneh-

migungsverfahren) - 9. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298, 1304) durchzuführen.

Die folgenden sachverständigen Behörden haben den Antrag geprüft und unter Formulierung bestimmter Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen den beantragten Bescheid erhoben:

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

Oberbürgermeister der Stadt Dortmund als

- untere Bauaufsichtsbehörde und Brandschutz vom 17.02.2017,
- untere Bodenschutzbehörde und Abfall und Klimaschutz vom 17.02.2017

Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 52 - VAWS vom 20.12.2016

Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 53 - Störfall vom 01.08.2017

Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 52 - AZB vom 10.08.2017

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit zu dem Antrag positiv Stellung genommen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG ist gemäß § 16 Abs. 2 Abstand genommen worden, da der Antragsteller dieses beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsveraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich bauplanungsrechtlich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB). Im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Fläche dargestellt.

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Neufassung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162).

Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist gegeben, da das Vorhaben nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBl. S. 511)

zu berücksichtigen.

Die Konzentrationswirkung von Genehmigungen nach dem BImSchG erstreckt sich nur auf weitere anlagenbezogene behördliche Entscheidungen. Ausnahmen von den Arbeitszeitbestimmungen des ArbZG sind nicht enthalten, weil diese nicht als anlagenbezogen, sondern als personenbezogen Konzessionen anzusehen sind.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart (Beize) handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S.17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.6 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Beize) vom September 2005.

Für dieses Merkblatt wurden jedoch noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben.

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der o.g. der TA Luft festgelegt.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Da die Anlage (Beize) unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt § 10 Abs. 1a BImSchG fordert für Anlagen, die nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben sind (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), unter bestimmten Voraussetzungen die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser (AZB).

Der AZB dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist notwendiger Inhalt des Genehmigungsbescheids (§ 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV). Betreiber von Anlagen nach der IE-RL sind verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, wenn auf Grund des Anlagenbetriebs erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen gegenüber dem im AZB angegebenen Zustand durch relevante gefährliche Stoffe verursacht wurden (§ 5 Abs. 4 BImSchG). In § 3 Absatz 9 und 10 BImSchG sind gefährliche Stoffe und relevante gefährliche Stoffe definiert. Im Genehmigungsantrag sind gemäß § 4a Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV die Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zu beschreiben. Dies schließt insbesondere eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe“ ein.

Die beantragten Änderungen an der Anlage haben in der geplanten Form keine relevanten Auswirkungen auf die von der Gesamtanlage hervorgerufene Lärmsituation in der Umgebung des Werkes.

Die Messverpflichtung für die Messungen der Emissionen der Lösekolonne (Nebenbestimmung Nr. 5.4) wurde 2010 aufgehoben. Es wurde belegt, dass nach mehreren zurückliegenden Messberichten die ermittelten Massenkonzentrationen von HCl teilweise unter der Nachweisgrenze und weit unterhalb des Grenzwertes von 30 mg/m<sup>3</sup> HCL liegen. Der jetzige Grenzwert von 10 mg/m<sup>3</sup> HCL wird ebenfalls weit unterschritten.

Schon aufgrund des technologischen Prozesses ist nur mit geringen HCl - Emissionen deutlich unterhalb Bagatellgrenze zu rechnen.

Da die Schwaden prozesstechnisch bedingt keinen Staub enthalten, ist auch mit keinen relevanten Staubemissionen zu rechnen.

Durch die Reduzierung des Grenzwertes für HCL auf 10 mg/m<sup>3</sup> wird der für eine kontinuierliche Messung relevante Massenstrom von 1,5 kg/h HCL an der Beizanlage unterschritten. Damit ist kein Einbau einer kontinuierlichen Messeinrichtung für HCL erforderlich.

Ebenfalls wird der relevante Massenstrom von 30 kg/h für den Einbau einer kontinuierlichen Messeinrichtung für NO<sub>x</sub> im Kaltwalzwerk unterschritten. Hierzu wurde der Grenzwert für NO<sub>x</sub> an der Contiglühe von 0,5g/m<sup>3</sup> auf 0,35 g/m<sup>3</sup> reduziert.

Der Verzicht auf eine kontinuierliche Staubmessung wird damit begründet dass sämtliche einzelne Staubemissionen unterhalb der Relevanzschwelle liegen und nur die Gesamtaddition der einzelnen Werte den Auslösewert für eine kontinuierliche Messüberwachung von 1kg/h geringfügig überschreiten. Bei der marginalen Überschreitung ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der Irrelevanz auf wiederkehrende Messungen der Lösekolonne verzichtet wurde. Diese theoretische Annahme einer Staubemission ist somit bei der Betrachtung für eine kontinuierliche Messung nicht in Betracht zu ziehen.

Aus diesen Gründen war dem Antrag auf Verzicht einer kontinuierlichen Messung für Staub zu entsprechen.

Von Seiten der Dezernate Abwasser und Arbeitsschutz wurde eine Beteiligung nicht für erforderlich gehalten, da Auswirkungen auf diese Rechtsgüter durch den Austausch von Kokereigas durch Erdgas irrelevant sind.

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

## **IX. Kostenentscheidung**

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit EUR 1.368.500,-- angegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW - vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert am 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert am 25.04.2017 (GV. NRW. S. 484).

Demnach werden folgende Kosten berechnet und festgesetzt:

Nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1b) sind bei Errichtungskosten bis zu EUR 50.000.000,--

$$[2750 + 0,003 \times (E - 500.000)]$$

somit

EUR 5355,50

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z.B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus der BImSchG-Genehmigung.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 gilt ergänzend, dass sich die Gebühr um 30 v. H. vermindert, wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

Diese Voraussetzungen liegen laut beigefügter Registrierungsurkunde (s. Anlage Nr. 3 der zugehörigen Antragsunterlagen) bis zum 07.05.2019 vor.

Danach ergibt sich eine reduzierte Gebühr von

**EUR 3748,50**

Eine Gebührenrechnung wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt separat zugesandt. Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16a.

Weitere Gebühren werden durch das Bauordnungsamt erhoben nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen.

### **X. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Dortmund, 12. September 2017

Im Auftrag:  
gez. Tuneke  
(Tuneke)